



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großkrut vom 27. Mai 2025 über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, i. d. g. F., in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif Punkt 2: Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat 10 % vom angeführtem Höchstsatz.

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.




Der Bürgermeister

Angeschlagen am 06.06.2025

Abgenommen am 02.07.2025